

## Rechtsprechung

### >>> Zur Herausgabe der DATEV-Daten bei Steuerberaterwechsel

BGB § 675 Abs. 1, § 667 Leitsatz des Gerichts:

*Ob der Auftraggeber nach dem Ende des Mandats vom Steuerberater verlangen kann, dass dieser der Übertragung der von ihm bei der DATEV gespeicherten Daten auf einen anderen Steuerberater zustimmt, hängt davon ab, ob die Daten das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis enthalten oder ob es sich um dieses vorbereitende Arbeitsleistungen handelt (im Anschluss an BGH, Urt. v. 17. 2. 1988 – IVa ZR 262/86, ZIP 1988, 442, dazu EWiR § 273 BGB 1/88, 435 (Keller); BGH, Urt. v. 25. 10. 1988 – XI ZR 3/88, ZIP 1988, 1474 = NJW 1989, 1216 f., dazu EWiR § 667 BGB 1/89, 33 (Keller)).*

BGH Urt. v. 11.3.2004 – IX ZR 178/03

Vorinstanz: LG Stade

ZIP 2004, 1267 MDR 2004, 967

#### Kurzkommentar:

1. Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Herausgabepflicht von Mandantenunterlagen durch Steuerberater nach Beendigung des Steuerberatungsvertrages fortgeschrieben. Ein Insolvenzverwalter verlangte nach Kündigung des Vertrages die Übertragung sämtlicher im Rechenzentrum der DATEV gespeicherten Konten und Auswertungen auf den neuen Steuerberater.

2. Der BGH hat die Sache wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Handelt es sich bei den im Rechenzentrum gespeicherten Daten um das Arbeitsergebnis des Steuerberaters oder nur um die edv-technische Zwischenablage auf dem Weg zum Arbeitsergebnis? Denn das geschuldete Arbeitsergebnis muss er nicht honorarfrei herausgeben. Es ist nicht i. S. d. § 667 Alt. 2 BGB „aus der Geschäftsbesorgung erlangt“, sondern ein Teil der vertraglichen Erfüllung. Es steht im Austauschverhältnis des Steuerberatungsvertrages – Arbeitsergebnis gegen Honorar – und begründet ein Leistungsverweigerungsrecht gem. § 320 BGB. Handelt es sich aber bei den im Rechenzentrum gespeicherten Daten um solche, die vom Mandanten „zur Ausführung“ des Auftrags geliefert wurden, müssen sie gem. § 675 Abs. 1, § 667 Alt. 1 BGB herausgegeben werden. Der BGH weist ergänzend darauf hin, dass die Auswertung der gelieferten Daten, deren Ordnung für die zu leistende Buchführung und ihre rechnerische Aufbereitung noch nicht das geschuldete Arbeitsergebnis darstellen. Er vergleicht dieses Arbeitsstadium mit der Aktenanlage über die Geschäftsbesorgung. Werden die bei der DATEV gespeicherten Daten dagegen unmittelbar Bestandteil der Buchführung oder der Jahresabschlussarbeiten, liege bereits ein Arbeitsergebnis vor und ein Herausgabeanspruch bestehe nicht.

3. Das BGH-Urteil stellt klar, dass der Herausgabeanspruch aus § 667 BGB sich auf dem Steuerberater übergebene Unterlagen beschränkt. Er kann aber sein Arbeitsergebnis, das im Austauschverhältnis des Steuerberatungsvertrages steht, solange gem. § 320 BGB zurückhalten, bis der in der Angelegenheit erarbeitete Vergütungsanspruch Zug um Zug gegen Übertragung des Arbeitsergebnisses ausgeglichen wird. Auch der

EWIR 2004, 1122

Insolvenzverwalter kann dann nicht Steuerberaterleistungen honorarfrei herausverlangen und zur Masse ziehen. Offen gelassen hat er die Entscheidung, ob die im Rechenzentrum gespeicherten Daten als Arbeitsergebnis oder Mandantenunterlage anzusehen sind. Sein Abgrenzungshinweis – Teil der Buchführung oder lediglich Aktenanlage – weist in die Richtung: Hat der Mandant z. B. die Buchungsbelege durch eigene Kontierung dem Kontenrahmen der Buchführung bereits zugeordnet und gibt der Steuerberater diese vorkontierten Belege nur durch Dateneingabe in das Rechenzentrum der DATEV weiter, so hat er die Mandantenbelege – vergleichbar der Aktenablage – edv-technisch abgelegt. Die übergebenen Belege werden ohne steuerrechtliche Prüfung in einem Konto des DATEV-Kontenrahmens „abgeheftet“. Hier besteht ein Her-

ausgabeanspruch des Mandanten auf Übertragung der im Rechenzentrum gespeicherten Daten. Der Steuerberater entwickelt demgegenüber ein Arbeitsergebnis, wenn er die übergebenen Belege steuerrechtlich auswerten muss, sie Geschäftsvorfällen des Mandanten zuordnet bzw. durch Rückfragen Beleginhalte klärt, anschließend die Kontierung der Belege vornimmt und sie dann an das Rechenzentrum überträgt. Seine steuerrechtliche Arbeitsleistung am übergebenen Beleg und dessen Umsetzung in den Kontenrahmen wird Bestandteil der Buchführung. Der Mandant kann in diesem Fall nur Zug um Zug gegen Honorarzahlung die Einwilligung in die Übertragung der Daten verlangen. Außerhalb des Leistungsverweigerungsrechts i. S. d. § 320 BGB – Honorar gegen Arbeitsergebnis – kann der Steuerberater an Handakten ein Zurückbehaltungsrecht bei offenen Honoraransprüchen gem. § 273 BGB, § 66 Abs. 4 StBerG ausüben. Zu den Handakten zählt das, was er vom Auftraggeber oder für ihn erhält (vgl. § 66 Abs. 2 StBerG; § 30 BOSTB). Der Mandant kann die Honorarforderung durch eine Sicherheitsleistung gem. § 273 Abs. 2 BGB abwenden. Ein Zurückbehaltungsrecht setzt voraus, dass Herausgabe- und Vergütungsanspruch aus „demselben rechtlichen Verhältnis“ stammen. Bei Steuerberatungsverträgen ist das in der Regel unproblematisch, weil es sich meist um Dauerverträge und nicht um Einzelaufträge handelt. Bei Anwaltsverträgen beruht der Honoraranspruch meist nur auf einem Streitfall – z. B. Scheidung, Erbschaft, Unfall –, so dass nur aus dem Einzelauftrag Honoraransprüche entstehen. Dauerverträge liegen hier in der Regel nicht vor. Deshalb hat der BGH bei Anwälten nur Vergütungsansprüche aus dem Mandat, das zu Herausgabeansprüchen geführt hat, zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zugelassen (BGH NJW 1997, 2087).

4. Die BGH-Entscheidung bringt erste Klarheit in den Umgang mit gespeicherten Buchführungsdaten des Mandanten. Sie entwirft Kriterien einer Abgrenzung zwischen dem Arbeitsergebnis und den Mandantenunterlagen. Die Instanzgerichte sind zur Sachverhaltsforschung im Einzelfall aufgefordert. Wichtig erscheint, dass nochmals klargestellt wird, dass der Insolvenzverwalter auch nach Kündigung des Steuerberatungsvertrages die Daten im Rechenzentrum nicht honorarfrei zur Masse ziehen kann. Nicht erörtert wird die Frage des Zurückbehaltungsrechts, weil insoweit kein Anlass bestand. Der BGH konnte sich auf das Leistungsverweigerungsrecht gem. § 320 BGB gegenüber einem Herausgabeanspruch beschränken.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen

§ 675 BGB

10/04

Parallelfundstelle(n):

DB 2004, 1665

HFR 2004, 1255

VersR 2005, 86

BGHReport 2004, 1066

CR 2004, 889

ZIP 2004, 1267

OLGR Frankfurt 2004, 314

NJW-RR 2004, 1290

WM 2004, 2216

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG